

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

22.03.2021

Ausbau der Bergstraße (K 17): Beteiligung der Gemeinde

Der Kreis Herzogtum Lauenburg plant 2022 den Vollausbau der Kreisstraße 17 (Bergstraße) in Müssen im Bereich von der Kreuzung Grabauer / Büchener Straße bis zur Kreuzung Schwarzenbeker Straße/Dorfstraße.

Für diese Baumaßnahme können Zuschüsse beim Land Schleswig-Holstein beantragt werden. Dieser Zuschussantrag muss bis Ende April 2021 beim Zuschussgeber eingegangen sein.

Grundsätzlich ist der Kreis für die bauliche Unterhaltung der Fahrbahn zuständig, die Gemeinde Müssen ist der Baulastträger für den Gehweg und die Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser).

Der Regenwasserkanal im beschriebenen Abschnitt der Bergstraße ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Standsicherheit des Kanals ist nicht mehr gewährleistet.

Im Ausbaubereich liegen die Zugänge zum Bahnhof. Dort wurden vor Kurzem Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt, um die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu erleichtern. Diese Anlagen werden sehr gut angenommen. Um eine bessere und sichere Erreichbarkeit der Abstellanlagen zu erreichen, ist in der Planung ein breiter Gehweg (2,55 m) vorgesehen, der für Radfahrer freigegeben werden soll. Hierdurch soll auch die allgemeine Sicherheit der Radfahrer in diesem Bereich verbessert werden.

Da die Standsicherheit des Regenwasserkanals nicht mehr gegeben ist, ist eine Beteiligung der Gemeinde bei dieser Baumaßnahme dringend zu empfehlen, da der Kanal alternativ ohne Beteiligung des Kreises zu wesentlich höheren Kosten für die Gemeinde erweitert werden müsste. Im südlichen Bereich verläuft der Regenwasserkanal unter Bäumen. Hier sind Wurzeln in den Kanal eingedrungen, die den Querschnitt erheblich reduzieren. Bei starken Regenfällen bleibt Oberflächenwasser am tiefsten Punkt auf der Fahrbahn stehen.

In der Anlage „Auflistung Kostenanteile Gemeinde“ sind die anteiligen Kosten im Rahmen der Kostenschätzung des Ingenieurbüros GSP ermittelt worden.

Zu beachten ist bei dieser Schätzung, dass die Aufteilung der Kosten je nach Baufirma unterschiedlich kalkuliert wird. Das bedeutet, dass sich je nach Kalkulationsphilosophie (zum Beispiel hohe Kosten in der Baustelleneinrichtung, dafür geringere in den Einzelpositionen) oder Anteil/Gewerk, für das die Baufirma Subunternehmer beauftragt, unterschiedlich hohe Kostenpositionen ergeben können. Diese geschätzten Kosten können sich insgesamt, aber auch innerhalb der einzelnen Titel des Leistungsverzeichnisses verschieben. Aus diesem Grund sind nicht nur die ermittelten Kosten insgesamt, sondern auch die Summen der Ausbaubeiträge und der möglichen Förderung vorsichtig zu betrachten.

Bei der in der Tabelle angegebenen Quote der Ausbaubeiträge ist in den rosa hinterlegten Prozentsätzen das Verhältnis der Kosten Gehweg/Regenwasserkanal noch nicht endgültig abzusehen, deshalb wurde ein eher niedrigerer Ansatz gewählt. Bei der Erneuerung des Regenwasserkanals können nur 50 % der Kosten für die Berechnung der Beiträge angesetzt werden, da in Regenwasserkanälen im Allgemeinen nicht nur das Oberflächenwasser der Fahrbahn und des Gehweges abgeführt werden, sondern auch Oberflächenwasser der anliegenden privaten Grundstücke. Auch, wenn diese Grundstücke nicht direkt an den Kanal angeschlossen werden, wird bei der Bemessung des Kanals davon ausgegangen, dass oberflächlich mindestens so viel Wasser in den Kanal gelangt, wie auch bei einer unbefestigten anliegenden Fläche zufließen würde.

Ein Gehweg mit einer Freigabe für Radfahrer kann mit einer Quote von bis zu 50 % über die Ausbaubeiträge finanziert werden. Zur Absicherung möglicher Unwägbarkeiten wurde mit einer Quote von 40 % gerechnet.

Die Verwaltung empfiehlt, Mittel in Höhe von 800.000,- Euro bereitzustellen und mit Kosten in Höhe von 500.000,- für die Gemeinde zu rechnen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung muss beschließt für die folgende Maßnahme:

Beteiligung der Gemeinde am Ausbau der Bergstraße (K 17)

die erforderlichen Mittel in Höhe von

800.000,- EUR

in den Haushaltsplan 2022 einzustellen. Für den Fall, dass Leistungen für diese Maßnahme vor Verabschiedung des Haushaltsplanes fällig werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Anlagen:

Auflistung Kostenanteile Gemeinde
Kostenberechnung